

Gleichwohl gehören seine Gedichte zu den besten Erzeugnissen christlich-lateinischer Poesie (nulli postarum secundum suavi et disertio sermone, Paul. Diacon. Hist. Langob. 2, 13); sie besitzen für die Zeitgeschichte ein hohes Interesse und haben manchem späteren Dichter als Vorbilder gedient. (Vgl. die Vita Fortunati von Brouwer und die Prolog. in Luch's Ausgabe; Aug. Thierry, Récits mérovingiens II, rec. VI; Ampère, Hist. lit. de la France, 1839, II, 312; Guizot, Hist. de la Civil. en France, 1874, II, 77; Biogr. gén. XVIII, 227; Ebert, Gesch. der Lit. des M.-A. im Abendl. I, Leipzig 1874, 494 ff.; zur Würdigung der Schriften vgl. Barth, Adversus, Francof. 1624, 5, 12; 8, 14; 46, 3; 51, 12.) [Raulen.]

Forum bedeutet an sich einen öffentlichen Platz. Es kann damit ein geschlossener Handelsplatz, ein Marktplatz gemeint sein, meist aber versteht man darunter den Platz, auf welchem Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten öffentlich abgewickelt und erledigt wurden. So wie Gerichtsplatz bedeutet forum weiter die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts, im einzelnen Falle thätig zu werden, und demnach auch im Allgemeinen die Rechtssphäre, den Wirkungskreis eines Gerichts, überhaupt eines Amtes, eines Inhabers von Jurisdiction. I. Da der Kirche von Christus eine wahre, wirkliche Gewalt gegeben worden (Joh. 20, 21; 21, 15. 17. Matth. 16, 19; 28, 18 ff.), existirt ein forum ecclesiasticum, das ist das ganze Gebiet, innerhalb welchem die kirchlichen Rechte ausgeübt werden können, insbesondere die Summe aller Rechtsverhältnisse, welche als solche von der kirchlichen Gewalt normirt und entschieden werden können. Der Umfang dieses kirchlichen Rechtsgebietes ist geschichtlich ein verschiedener; er erfuhr im Mittelalter bedeutende Ausdehnung, aber schon bei dessen Ausgang eine immer weiter gehende Schmälerung. Maßgebend ist hierfür das Verhältniß, welches zwischen der Kirche und dem einzelnen Staate rechtlich besteht.

II. Die Handhabung der kirchlichen Gewalt kann über diese Sinnenwelt hinauswirken, und so spricht man von einem forum ecclesiasticum internum, welches aber keineswegs mit Gewissensbereich (forum conscientiarum) verwechselt werden darf, aber dasselbe durchgängig streift. Auf diesem innern und ihr eigensten Gebiete wirkt die Kirche entweder durch Setzung sacramentaler Acte (for. eocl. int. sacramentale, oft auch zu enge poenitentiale genannt) oder auf andere Weise (zu enge for. eocl. int. extra-poenitentiale genannt); die Verleiherung der Ab-lässe schlägt in letzteres Gebiet ein. Das äußere Rechtsgebiet soll mit dem innern Rechtsgebiete harmoniren; gleichwohl muß es nicht so sein; es kann z. B. eine Ehe pro foro externo tantum oder pro foro interno tantum gültig oder umgekehrt nichtig sein; wünschenswerth und normal ist, daß sie das eine oder andere pro foro utroque sei. (Vgl. Valerus, Differentiarum inter

utrumque forum judicialis et conscientiarum, Venet. 1645; Max. Gitzler, De fori interni et externi differentia et necessitudine, Diss. Vratialis. 1867.)

III. Nach der Natur des Objectes, worauf die kirchliche Jurisdiction geht, ist diese entweder eine strafende oder lediglich richtende oder sichernde; im ersten Falle spricht man von der Criminal-, im zweiten von der strittigen, im dritten von der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Darnach gibt es ein forum criminalis, contentiosum et extrajudicialis. In jedem Falle muß die Zuständigkeit des thätig werdenden kirchlichen Organes, mag dasselbe ein Gerichtscolleg oder eine einzelne Person sein, nach Maßgabe des objectiven Rechts begründet sein, mit anderen Worten: das Forum muß competent sein. Diese Kompetenzgründe werden selbst wieder Forum oder Gerichtsstand genannt. Deren hauptsächlichste sind: 1. forum domicilii, d. i. der Wohnort des Beklagten; 2. forum rei sitae, der Gerichtsstand der gelegenen Sache bei allen dinglichen und Besitzklagen; hierher zählt auch das forum haereditatis, der Gerichtsstand des liegenden Erbes bei Erbschaftsklagen; 3. forum contractus et gestas administrationis, der Ort, wo das Rechtsgeschäft geschlossen worden; doch kann diese Zuständigkeit von den Parteien einseitig ausgeschlossen, andererseits auch an einem andern Orte selbst später noch begründet werden; damit verwandt ist 4. das forum prorogatum, der gewillkürte, vereinbarte Gerichtsstand, welcher aber regelmäßig nur dann zulässig ist, wenn die Parteien ihren Rechtsstreit auch durch ein Schiedsgericht oder compromissarisch zu entscheiden berechtigt gewesen waren; weil letzteres in kirchlichen Sachen selten der Fall ist, ist auch der genannte Gerichtsstand wenig praktisch; 5. forum delicti commissi, der Ort, wo die verbrecherische Handlung begangen worden, und 6. forum deprehensionis, der Ort, wo der Angekuldigte ergriffen worden. Die beiden erstgenannten Gerichtsstände sind die regelmäßigen und überall möglichen. Ein Grundsatz der Rechtspflege ist, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle; Ausnahmengerichte sind immer vom Uebel und Cabinetsjustiz in schlechtem Rufe. Der Oberrichter ist der ordentliche nur, wenn der niedere seines Amtes gewaltet hat oder solches zu thun sich weigert. Der Papst erscheint aber als iudex ordinarius aller Gläubigen, und deshalb steht der unmittelbaren Provocation einer Partei an den päpstlichen Stuhl principiell nichts im Wege. — Neben dem ordentlichen Gerichtsstande (forum commune) kann es noch außerordentliche Gerichtsstände (fora privilegiata) geben; solcher erfreuten sich im kirchlichen Rechtsbereiche die Exemten vor den speciell hierfür vom apostolischen Stuhl delegirten Richtern, den sog. Conservatoren, im staatlichen Rechtsgebiete (forum civile) die Landesherren, der Adel, der Clerus, das Militär, die Universitäten. In der neuern